

Abschrift

6 C 398/41

(6 StS 40/41)

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Sägearbeiter F
aus Markersdorf (Sudetengau), zur Zeit in der Strafanstalt in
Lingen in Strafhaft,
wegen Verbrechens der Zersetzung der Wehrkraft nach § 5 Absatz 1 Nr. 3
der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSStVO) vom 17. August 1938
(RGBl 1939 I S. 1455) und des Diebstahls nach §§ 242, 243 Absatz 1
Nr. 3 RStGB

hat das Reichsgericht, 6. Strafsenat, in der Sitzung
vom 15. August 1941, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Dr. Froelich als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Schoerlin, Luschin, Grahn
und Paul,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Schickert,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts beim
Reichsgericht nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts F e i d k i r c h vom 4. April 1941
wird im Strafausspruch nebst den diesem zu Grunde liegenden Fest=
stellungen aufgehoben.

Die Sache wird im Umfange der Aufhebung zur neuen Verhandlung
und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Gründe

Das Sondergericht hat mit dem angefochtenen Urteil gegen den Verurteilten wegen Verbrechens nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 KStVO und wegen Verbrechens des Diebstahls nach §§ 242, 243 Absatz 1 Nr. 3 RStGB auf eine Zuchthausstrafe von 12 Jahren erkannt.

Die aus § 34 der Zuständigkeitsverordnung vom 21. Februar 1940 (RGBl I S. 405) erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts greift nur den Strafausspruch an. Sie weist darauf hin, daß § 5 KStVO als Regel die Todesstrafe vorsieht und nur in „minder schweren“ Fällen Zuchthaus oder Gefängnis zulasse (§ 5 Absatz 2 KStVO; das habe das Sondergericht nicht beachtet.

Das Sondergericht hat mit rechtlich einwandfreier Begründung die Tatbestandsmerkmale des § 5 Absatz 1 Nr. 3 KStVO und der §§ 242, 243 Absatz 1 Nr. 3 RStGB für gegeben erachtet. Die Frage, ob ein minder schwerer Fall im Sinne von § 5 Absatz 2 KStVO vorliegt, hat das Sondergericht nicht ausdrücklich erörtert. Die Gründe des angefochtenen Urteils ergeben auch keinen hinreichenden Anhalt dafür, daß das Sondergericht diese Frage geprüft hat und hat bejahen wollen. Es hätte sich mit ihr aber auseinandersetzen müssen, wenn es von der in § 5 Absatz 1 KStVO für den Regelfall vorgesehenen Todesstrafe absehen wollte. Der Rechtsfehler macht das angefochtene Urteil schon dann ungerecht im Sinne von § 34 ZustVO, wenn die naheliegende Möglichkeit besteht, daß die richtige rechtliche Betrachtung des Sachverhalts zu einem dem Verurteilten ungünstigeren Ergebnis bei der Strafzumessung führt (RGSt Bd. 74 S. 261, 262, Bd. 75 S. 114). Dieser Fall ist hier gegeben.

Eine abschließende Beurteilung ist dem Reichsgericht nicht möglich, Daher ist die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung über den Strafausspruch an das Sondergericht zurückverwiesen.

Für die neue Verhandlung wird darauf hingewiesen, daß die Richtlinien, welche der Führer und oberste Befehlshaber der Wehrmacht zu § 70 MStGB für die Strafzumessung bei der Fahnenflucht erlassen hat (RGBl 1940 I S. 1347, 1353), auch hier einen Anhalt für die Strafzumessung bieten können.

gez. Froelich

Schoerlin

Luschin

Grahn

Paul